

185 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**1976 05 05****Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF THE PHILIPPINES

The parties to the Declaration of 9 August 1973 on the Provisional Accession of the Philippines to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1977".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by the Philippines and by the participating governments. It shall become effective between the Government of the Philippines and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of the Philippines and such government.
3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of the Philippines and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this twenty-first day of November, one thousand nine hundred and seventy-five in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 9. August 1973 über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),

IN ANWENDUNG der Ziffer 4 der Deklaration,

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Änderung des Datums in Ziffer 4 auf „31. Dezember 1977“ verlängert.
2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch die Philippinen und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung der Philippinen und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung der Philippinen und von dieser Regierung angenommen worden ist.
3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung der Philippinen und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

GESCHEHEN zu Genf am einundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundsiebzig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Erläuterungen

Die Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sieht die Erstreckung der Anwendbarkeit des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, auf die Philippinen auf einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren vor. Da das GATT auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, ist die vorliegende Niederschrift gesetzändernd, jedoch nicht verfassungsändernd. Sie bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht erforderlich.

Die Philippinen gehören dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 9. August 1973 an. Auch Österreich nahm diese „Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde an (BGBl. Nr. 635/1974).

Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes der Philippinen bzw. mit 31. Dezember 1975, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet.

Der philippinischen Regierung war es jedoch nicht möglich, ihre Vorbereitungen zum Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen bis 31. Dezember 1975 abzuschließen, sodaß seitens der philippinischen Regierung das Ersuchen gestellt wurde, die Deklaration vom 9. August 1973 über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu verlängern.

Diesem Ersuchen der Regierung der Philippinen entsprechend, beschloß daher der GATT-

Rat am 21. November 1975, eine „Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sieht eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft der Philippinen bis zum 31. Dezember 1977 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft der Philippinen vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Österreich führte im Jahre 1974 Waren im Werte von 113,22 Millionen Schilling nach den Philippinen aus. In derselben Zeit importierte Österreich aus diesem Land Waren im Werte von 50,45 Millionen Schilling.

Die Annahme der Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum GATT ist im handelspolitischen Interesse Österreichs gelegen.

Durch die Annahme dieser Niederschrift entsteht kein Einnahmenausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebiets Teilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus den Philippinen angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus den Philippinen Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenz zollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, erhoben. Die Durchführung dieser Deklaration wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.